

# Wegkorporation Braunwald

## STATUTENREVISION 21

### Themen

1. Warum eine Statutenrevision
2. Ziele des Vorstandes
3. Wesentliche Änderungen
4. Vorteile/Risiken der neuen Regelungen
5. Haltung der Gemeinde Glarus Süd
6. Weiteres Vorgehen

# Warum eine Statutenrevision

- Aktuelle Statuten datieren aus 2014
- Verschiedene Änderungen
- Die Zeiten ändern sich
- Unklare Bestimmungen
- Nachtfahrverbot
- Geschwindigkeitsbeschränkung
- E-Bike ? ! ?
- Elektrofahrzeuge (Diverse Formen)
- Übersicht und Struktur

# Ziele des Vorstandes

- Statuten aktualisieren
- Unklarheiten beseitigen
- E-Mobilität klären und regeln
- Zukünftige Entwicklungen zulassen

aber auch

**NUR WAS BEWILLIGT IST, DARF FAHREN**

# Wesentliche Änderungen 1

## Formelles

- Neu : Inhaltsverzeichnis
- Neu : teilweise neue Strukturen in Kapitel und Abschnitte und damit neue Artikel Nummern
- Neu : In Kapital VIII – Bestimmungen die für alle gelten in einem Abschnitt zusammengefasst.
- Übersicht in vergleichender Tabelle mit gelben Markierungen – was anders ist.

# Wesentliche Änderungen

## Inhaltlich 1

(Auswahl)

Die genannten Artikel-Nummern beziehen sich auf die neuen Statuten.

- Art. 4 Abs. 2                      Arbeiten an Strassen
- Art. 6                                Grundsatz Autofreiheit
- Art. 19 Abs. 4                    Ausübung Stimmrecht
- Art. 20                              Stellvertretung
- Art. 22                              Vorstand / Präsidium
- Art. 36                              Haftung und Wiederherstellung

# Art. 4 Abs. 2

## Arbeiten an Strassen

- Arbeiten an Korporationsstrassen kann Korporation selber machen oder an Dritte übertragen.
- Arbeiten an Gemeindestrassen kann Korporation selber machen oder nach Absprache mit Gemeinde auch Dritten übertragen.

# Art. 6

## Grundsatz Autofreiheit

- **Grundsatz Autofreiheit bleibt bestehen**
- Autofrei heisst aber nicht verkehrsfrei
- Klar definiert was verboten ist → Auto
- Erlaubt sind aber...
  - Motorlose Fahrräder
  - Bewilligungsfreie Fahrzeuge (40 Abs. 2)
  - Fahrzeuge mit Ausnahmebewilligung (41)
    - Ausnahmen vom Auto-Verbot nur für Landwirtschaft, Gewerbe, öff. Dienste – und nur mit Zurückhaltung

→ **Keine Ausnahme für Individualverkehr (39)**

# Art. 19 Abs. 4

## Ausübung Wahl-/Stimmrecht

- Grundsätzlich persönlich an Versammlung
- Neu: Schriftlich in Ausnahmefällen möglich, wenn behördliches Versammlungsverbot verfügt wird.

# Art. 20

## Stellvertretung

- Bisher konnte nur ein volljähriges Familienmitglied Stellvertretung ausüben.
- Neu kann jede volljährige Vertrauensperson beauftragt werden. Aber nur 1:1.
- Vollmacht muss Aufschluss geben über Vertreter, vertretene Person und Anlagen.
- ➔ Erweiterung der Stellvertretungsmöglichkeit
- ➔ Keine Massenvertretung

# Art. 22

## Vorstand / Präsidium

- PräsidentIn muss neu nicht mehr zwingend persönlich Mitglied der Korporation sein.
- Sie/Er kann auch als Mitglied einer juristischen Person bzw. Gesamteigentümergeinschaft (Erbengemeinschaft, Miteigentümer etc.) die Mitglied ist, Präsident werden.

➔ **Zukunftsfähigkeit**

# Art. 36

## Haftung und Wiederherstellung

- Wer die Strassen und Wege benützt und dabei verunreinigt oder beschädigt,
  - trägt die Kosten der Reinigung oder Instandstellung.

**! Dieser Grundsatz gilt für alle Benützer !**

# Wesentliche Änderungen

## Inhaltlich

(Auswahl)

- Art. 39 Grundsätze zum Verkehr
- Art. 40 Verkehrsbeschränkung
- Art. 41 Ausnahmebewilligung
- Art. 43 Zustand Verkehrsmittel
- Art. 50 Fahrzeugbreite
- Art. 51 Beso Verwendungszweck
- Art. 52 Fahrverbot für Baumaschinen

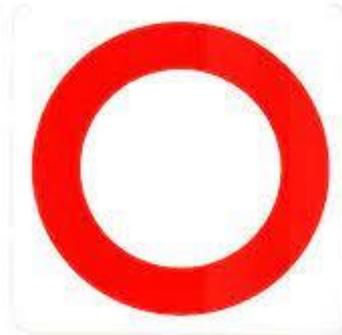
# Art. 39

## Grundsätze zum Verkehr

- Klare Prioritätenregelung  
(Von Fussgängern .....bis Verkehr mit Ausnahmegewilligung)
- Auto für private Bedürfnisse gibt es nicht.  
Ausnahme : „Mobile“ für medizinische/  
gesundheitliche Spezialfälle.
- Verkehr soll nicht verhindert, aber auf das  
aktuell Notwendige reduziert werden.

# Art. 40

## Verkehrsbeschränkung



**Ausser:**

- **Motorlose Fahrräder (Art. 6)**
- **Bewilligungsfreie Verkehrsmittel (Art. 40 Abs. 2)**
- **Verkehrsmittel mit Ausnahmegewilligung (Art. 41)**

# Art. 40

## Verkehrsbeschränkung

Grundregeln:

- Fussgänger haben immer Vortritt
- Geschwindigkeitsbeschränkung von 15 km/h
- Nachtfahrverbot von 00.30 Uhr bis 05.00 Uhr für lärm erzeugende Verkehrsmittel, damit Ruhe herrscht.

# Art. 40

## Verkehrsbeschränkung

Generell berechnigte Verkehrsmittel sind:

- Verkehrsmittel ohne Motor
- Einspurige Verkehrsmittel mit Elektromotor (E-Bikes, E-Trottinet, E-Tandem etc.)
- Elektro Kutschen
- **Verkehrsmittel nur für gehbehinderte Personen mit Elektromotor (Nachweis der Behinderung nötig)**

# Einspurig



# Mehrspurig



Wegkorporation Braunwald - Präsentation  
vom 8.10.2021

# Art. 41

## Ausnahmebewilligung

- Sollen zurückhaltend ausgestellt werden
- Nur bestimmte Gruppen können Gesuch stellen
- Gesuch muss gestellt und **bewilligt werden, bevor** das Fahrzeug in Verkehr gesetzt wird.
- Gemeinderat entscheidet und Vorstand WK wird angehört.
- Wer ohne Bewilligung herumfährt verstösst gegen das verfügte Fahrverbot (Busse)

# Art. 43

## Zustand Verkehrsmittel

Altes Anliegen, neuer Artikel:

**Vorstand will nur bewilligte, verkehrstaugliche, betriebssichere und Verkehrsmittel in vorschriftsgemäsem Zustand auf der Strasse.**

# Art. 50

## Fahrzeugbreite

- Ehemaliger Art. 46
- Fahrzeugbreite bisher 1.50 Meter
- Vorschlag neu 1.60 Meter
- Gemäss Abstimmung von heute .....

# Art. 51

## Beso Verwendungszweck

Neu:

Keine Beschränkung mehr auf nur ein Fahrzeug  
mit besonderem Zweck pro privaten Halter

# Art. 52

## Fahrverbot für Baumaschinen

→ Samstage sind Arbeitstage

Damit gilt am Samstag kein Fahrverbot mehr für Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge

# Vorteile / Risiken der Revision

- + Grundsatz Autofreiheit bleibt erhalten
- + Prioritäten sind klar geregelt zug. Fussgänger
- + Klarere Struktur der Statuten (Lesbarkeit)
- + Klarere Regelungen
- + E-Mobilität ist geregelt
- + E-Bikes sind nicht nur geduldet sondern offiziell erlaubt
- Offenheit gegenüber zukünftigen Entwicklungen kann zu Aufweichungen der Regeln führen. Hier ist Kontrolle durch Vorstand/HV wichtig.

# Haltung Gemeinde Glarus Süd

- Konnten sich bereits zum Entwurf äussern.
- **Inhaltlich** kleinere Änderungen beantragt – teilweise berücksichtigt.
- Inhaltlich ist Gemeinde im Wesentlichen einverstanden.
- **Formell**, will Gemeinde aber ein externes Fahrreglement, welches die Gemeinde (Gemeinderat oder Gemeindeversammlung) abschliessend festlegen und ändern können soll, wobei die WK vor einer Änderung nur noch angehört werden soll.

# Weiteres Vorgehen

- Publikation auf [www.wegkorporation.ch](http://www.wegkorporation.ch)
- Vernehmlassung **bis 10. November 2021**  
(bitte schriftliche Eingaben)
- Prüfung der Eingaben durch Vorstand
- Vorprüfung der definitiven Version durch Regierungsrat des Kantons Glarus
- Hauptversammlung Wegkorporation
- Genehmigung durch Regierungsrat